

Neues zum Unterhaltsrechtsabänderungsgesetz:

Viele getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten, denen Unterhalt in der Vergangenheit zugesprochen worden ist bzw. den Unterhalt aufgrund von Urteilen, Vergleichen oder Unterhaltsvereinbarungen - Scheidungsfolgenvereinbarungen etc. - zahlen müssen, sind durch das neue Gesetz verunsichert.

Haben sie weiterhin Anspruch auf Unterhalt entsprechend den Unterhaltstiteln aus der Vergangenheit bzw. müssen sie weiterhin Unterhalt zahlen?

Sowohl gerichtliche Entscheidungen wie auch außergerichtliche Vereinbarungen unterliegen grundsätzlich der Abänderung, wenn ein Abänderungsgrund von gewisser Erheblichkeit vorliegt.

Eine Gesetzesänderung, wie nunmehr durch das Inkrafttreten des Unterhaltsrechtsabänderungsgesetzes zum 01.01.2008 erfolgt ist, stellt einen Abänderungsgrund dar.

Die Übergangsvorschriften zum neuen Gesetz verlangen aber neben der Wesentlichkeit als zweiten, entscheidenden Bestandteil, dass die Änderung für den anderen Teil **unter Berücksichtigung seines Vertrauens** in die getroffene Regelung **zumutbar ist**.

Nach der Begründung des Regierungsentwurfes soll hierdurch eine flexible, an der Einzelfallgerechtigkeit orientierte Überleitung bestehender Unterhaltsregelungen auf die neue Rechtslage erreicht werden. Hierbei ist der Vertrauensschutz besonders **groß**, wenn die Unterhaltsvereinbarung **Teil** einer **umfassenden** familienrechtlichen Regelung mit sämtlichen familienrechtlichen Fragen war.

Nach der Begründung des Entwurfes soll der Übergang vom alten zum neuen Recht möglichst schonend sein.

Nach welchen Maßstäben die Vertrauensschutzprüfung erfolgen soll, ergibt sich indes aus dem Regierungsentwurf selbst nicht.

Hier wird die Rechtsprechung gefordert sein.

Man wird sicherlich prognostizieren können, dass die Zumutbarkeit einer Abänderung bei den Fallkonstellationen eher bejaht wird, bei denen man sich angesichts des Alters der Ehegatten und ggf. auch dem Alter ihrer Kinder, wenn es sich nicht um kinderlose Ehen handelt, auf eine Begrenzung des Unterhaltszeitraumes einrichten müsste als wenn es sich um Ehen älterer Menschen handelt, die schon vor langer Zeit geschieden worden sind und in denen seit vielen Jahren Unterhaltsverpflichtungen bestehen.